



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.57/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z. n. GE'9 86

Datum: 20. MAI 1986

Zu Z1.30.507/52-V/1/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz geändert wird

21. MAI 1986
A. Hayden
H. Hayden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz geändert wird und gibt nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Das Schauspielergesetz über den Bühnendienstvertrag stammt
aus dem Jahre 1922 und hat in den folgenden Jahren bis
dato nur geringfügige Änderungen erfahren. Im Jahre 1958
erfolgte eine Angleichung an bestehende Urlaubsregelungen,
im Jahre 1969 wurde auf das Inkrafttreten des Arbeitszeit-
gesetzes Bedacht genommen, im Jahre 1972 machten Bestimmun-
gen des Arbeitnehmerschutzgesetzes Änderungen notwendig und
schließlich wurden im Jahre 1978 aufgrund des IPR-Gesetzes
bestimmte im Ausland geschlossene Verträge außer Kraft ge-
setzt. Wenn man von diesen geringfügigen Änderungen absieht,
blieb das Schauspielergesetz doch im wesentlichen unverändert.

- 2 -

Es hat damit die zwischenzeitig eingetretenen, geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, aber auch die Fortentwicklung des Arbeitsrechtes unberücksichtigt gelassen. Man hat sich demgemäß im Wege von Kollektivverträgen weitergeholfen, die aber eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen konnten.

Es war daher notwendig und wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag begrüßt, daß insbesondere folgende Probleme neu geregelt wurden:

Die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Abfertigungsfrage, der Geltungsbereich, Fragen des Anspruches bei Dienstverhinderung und des Urlaubes.

Die Novelle wird den Bund durch die vorgesehenen Abfertigungsregelungen mit Mehrkosten belasten, die sich aber aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Theaterpensionsgesetzes im tragbaren Rahmen halten werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erhebt gegen den vorliegenden Entwurf demgemäß keinen Einwand.

Wien, am 15. April 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident